

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**  
**für Verkäufe, Lieferungen und Leistungen**  
der  
**Dengler BahnTelematik GmbH**

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der Dengler BahnTelematik GmbH („Dengler“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verkäufe, Lieferungen und Leistungen („AGB“), die der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.
- 1.2 Die folgenden AGB finden ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB Anwendung.
- 1.3 Anders lautende Bedingungen, solche in Bestellungen oder Bestellformularen, gelten nur, wenn sie von Dengler ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten Dengler ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn Dengler ganz oder teilweise die bestellte Ware ausliefert, die vereinbarte Leistung erbringt oder Zahlungen annimmt.
- 1.4 Die Geltung abweichender, entgegenstehender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn Dengler diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

**2. Angebote und Vertragsschluss**

- 2.1 Die Angebote von Dengler sind freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Dengler zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen AGB. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter von Dengler.
- 2.2 Dengler behält sich alle Rechte an den Angebots- und Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Plänen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen) und den Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder anderweitig verwendet werden und sind Dengler auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.

**3. Lieferfristen und -termine**

- 3.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie im Vertrag als verbindlich vereinbart wurden und der Besteller Dengler alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern bzw. verschieben sich die Lieferfristen und -termine entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Dengler liegende und von Dengler nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Dengler für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung bzw. Leistung. Liefer- und Leistungsfristen bzw. -termine verlängern bzw. verschieben sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Bei Liefergegenständen, die Dengler nicht selbst herstellt, ist die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.

- 3.4 Verzögern sich die Lieferungen von Dengler, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn Dengler die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
- 3.5 Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Dengler - unbeschadet ihrer sonstigen Rechte - berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.6 Dengler kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

#### **4. Versand, Gefahrübergang, Transportversicherung**

- 4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt der Versand auf einem angemessenen Versandungsweg in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Die Gefahr geht  
(a) im Fall des Versendungskaufs mit der Übergabe des Liefergegenstandes an die von Dengler mit der Versendung beauftragten Person,  
(b) im Fall der Abholung durch den Besteller mit der Übergabe an den Besteller, und (c) im Fall der Abholung durch vom Besteller beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Besteller über.  
Kommt der Besteller in Annahmeverzug, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf den Besteller über. Verzögert sich im Fall der vereinbarten Abholung der Liefergegenstände durch den Besteller oder durch die von ihm beauftragten Dritten die Übergabe aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.
- 4.3 Der Abschluss einer Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.

#### **5. Preise, Zahlungsbedingungen**

- 5.1 Alle Preise von Dengler verstehen sich ab der Produktionsstätte von Dengler, ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden. Der Besteller trägt die im Zusammenhang mit der Einführung des Liefergegenstandes etwa entstehenden öffentlichen Abgaben wie beispielsweise Zölle oder Steuern. Montagen oder andere vereinbarte Leistungen werden, soweit nicht ausdrücklich vereinbart, entsprechend dem Zeitaufwand gemäß Preislisten von Dengler, abgerechnet.
- 5.2 Liegt der vereinbarte Liefertermin mehr als vier Monate nach Vertragsschluss und sind nach dem Vertragsschluss nicht vorhersehbare und von Dengler nicht zu vertretende Kostensteigerungen im Hinblick auf den Liefergegenstand bei Dengler eingetreten, so ist Dengler nach billigem Ermessen zur Weitergabe der höheren Kosten durch entsprechende anteilige Erhöhung des vereinbarten Preises berechtigt. Im Rahmen der Preiserhöhung können - unter anderem - Lohn-, Material-, Lager-, Energie- und Frachtkosten sowie Versicherungsprämien und öffentliche Abgaben berücksichtigt werden. Die Preiserhöhung wird Dengler dem Besteller auf Verlangen nachweisen. Bei einer Preiserhöhung von über 5 % ist der Besteller berechtigt, unverzüglich nach Zugang der Erklärung über die Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.3 Im Rahmen von mit dem Besteller geschlossenen Dauerschuldverhältnissen, wie insbesondere langfristigen Bezugsverträgen, ist Dengler berechtigt, ihre Preise jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres insoweit angemessen zu erhöhen, als bei Dengler im vorangegangenen Kalenderjahr Kostenerhöhungen im Hinblick auf den Liefergegenstand eingetreten sind. Dengler wird den Besteller über die geplante Preiserhöhung spätestens acht Wochen vor deren Inkrafttreten schriftlich informieren.
- 5.4 Dengler ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.6 Teil-Rechnung zu stellen.

- 5.5 Jede Rechnung von Dengler wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Besteller in Zahlungsverzug. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn Dengler über den Betrag verfügen kann, d.h. der Zahlungsbetrag auf dem Konto eingeht. Das gilt insbesondere für gegebenenfalls eingeräumte Skonto-Abzüge. Bei verspätet eingegangener Zahlung ist Dengler berechtigt, unberechtigte Skonto-Abzüge nachzufordern.
- 5.6 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist Dengler berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.
- 5.7 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.8 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.9 Wird Dengler nach Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist Dengler berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann Dengler von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

## **6. Eigentumsvorbehalt**

- 6.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Dengler aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von Dengler.
- 6.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Dengler zustehenden Saldoforderung.
- 6.3 Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Besteller nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Dengler gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung zur Sicherheit an Dengler ab; Dengler nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
- 6.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für Dengler. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Dengler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 6.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden oder vermengt, so erwirbt Dengler das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermengung. Erfolgt die Verbindung oder Vermengung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller Dengler anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für Dengler verwahren.
- 6.6 Der Besteller wird Dengler umgehend über eine Weiterveräußerung informieren und jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Dengler abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller Dengler sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Dengler hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 6.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller

diese auf seine Kosten durch Dengler oder einen von Dengler autorisierten Dritten durchführen zu lassen.

- 6.8 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Dengler um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
- 6.9 Kommt der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Dengler in Verzug und tritt Dengler vom Vertrag zurück, so kann Dengler unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller Dengler sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
- 6.10 Auf Verlangen von Dengler ist der Besteller verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, Dengler den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an Dengler abzutreten.

## **7. Beschaffenheit, Rechte des Bestellers bei Mängeln, Untersuchungspflicht**

- 7.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Geringfügige Abweichungen gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben jedoch vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind.
- 7.2 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Besteller von Dengler überlassenen Informationsmaterial sowie das Produkt beschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Garantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.
- 7.3 Dengler behält sich das Recht vor, den Liefergegenstand im Hinblick auf seine Konstruktion, sein Material und/oder seine Ausführung geringfügig abzuändern, sofern dadurch nicht die vereinbarte Beschaffenheit verändert wird.
- 7.4 Rechte des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass er den Liefergegenstand nach Ablieferung überprüft und Dengler Mängel unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Ablieferung, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen Dengler unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.5 Bei jeder Mängelrüge steht Dengler das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Besteller Dengler die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Dengler kann vom Besteller auch verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an Dengler auf ihre Kosten zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt und hat der Besteller dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt, so ist er Dengler zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.
- 7.6 Dengler wird die Mängel nach eigener Wahl durch für den Besteller kostenlose Beseitigung des Mangels oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“) beseitigen.
- 7.7 Der Besteller wird Dengler die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.
- 7.8 Von Dengler ersetzte Teile sind Dengler auf ihr Verlangen zurückzugewähren.
- 7.9 Rechte des Bestellers wegen Mängeln sind in den folgenden Fällen ausgeschlossen: (a) bei natürlicher Abnutzung,

- (b) wenn Schäden an den Liefergegenständen aus vom Besteller zu vertretenden Gründen eintreten, insbesondere aufgrund unsachgemäßer Verwendung, der Nichtbeachtung der Betriebsanleitung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder fehlerhafter Behandlung (z.B. übermäßige Beanspruchung),
- (c) bei fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte, sowie
- (d) bei Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen durch den Besteller oder durch von ihm beauftragte Dritte.

- 7.10 Die zum Zwecke der Nacherfüllung anfallenden Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten übernimmt Dengler.
- 7.11 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat Dengler sie nach § 439 Abs. 3 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl gemäß den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten (Rücktritt) oder den Kaufpreis mindern (Minderung) und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 oder den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.12 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers wegen Mängeln beträgt zwölf (12) Monate beginnend mit der Ablieferung des Liefergegenstandes beim Besteller. Die Verjährungsbestimmungen des § 479 BGB bleiben unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 7.13 Haben Dengler und der Besteller eine Abnahme des Liefergegenstandes oder der Leistung vereinbart, so gilt die Verjährungsfrist ab Abnahme. Der Besteller ist nicht berechtigt, die Abnahme aufgrund unwesentlicher Mängeln zu verweigern.
- 7.14 Sofern die Parteien eine Leistung vereinbart haben, gewährleistet Dengler, dass sämtliche gegenüber dem Besteller erbrachten Leistungen in fachmännischer Weise ausgeführt werden. Bei Verletzung der vorstehenden Gewährleistung ist der Besteller berechtigt, eine erneute Erbringung der Leistung ohne weitere Kosten zu verlangen oder den Kaufpreis für die nicht vertragsgemäß erbrachte Leistung zurück zu verlangen oder zu mindern. Das Recht, Schadensersatz entsprechend Ziffer 8 zu verlangen, bleibt davon unberührt.

## **8. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz**

- 8.1 Die Verpflichtung von Dengler zur Leistung von Schadensersatz wird wie folgt beschränkt:
  - (a) Für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Dengler der Höhe nach begrenzt auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden. Dengler haftet nicht für die Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.
  - (b) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, bei schuldhaft verursachten Körperschäden sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für den Fall weiterer zwingender Haftungstatbestände. Darüber hinaus gilt sie nicht, wenn und soweit Dengler eine Garantie übernommen hat.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.
- 8.3 Soweit es sich bei dem Liefergegenstand um ein ausschließlich vom Besteller entworfenes oder vorgegebenes Produkt handelt, erkennt der Besteller an, dass Dengler den Liefergegenstand ausschließlich nach Maßgabe der Spezifikationen des Bestellers erstellt hat. Für diesen Fall verpflichtet sich der Besteller Dengler von allen Schadensersatzansprüchen Dritter in Bezug auf den Entwurf, den Verkauf oder die Nutzung des Liefergegenstandes freizustellen.

## **9. Produkthaftung**

Veräußert der Besteller den Liefergegenstand, ob unverändert oder verändert, ob nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Dengler im Innenverhältnis

von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, wenn und soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler auch im Innenverhältnis der Parteien verantwortlich ist.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

- 10.1 Der Besteller darf die sich aus dem Vertragsverhältnis der Parteien ergebenden Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von Dengler an Dritte abtreten. § 354 a HGB bleibt hiervon unberührt.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser AGB sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 10.3 Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
- 10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Parteien ist München. Dengler ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 10.5 Diese AGB sowie das Vertragsverhältnis der Parteien unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG).

Stand: November 2010